



Deutsches Reich

Nachtragsbeschluß zu den Notbeschlüssen 2 vom 17. Mai 2017, 4 und 5 vom 18. Mai 2017

Zur leichten Unterscheidung und Zuordnung der Kfz-Schilder zu den jeweiligen Glied-/ und Bundesstaaten werden von den zuständigen Ausstellungsstellen „Zulassungsplaketten“ vergeben. Diese werden jeweils auf den Kfz-Schildern mittig zwischen dem letzten Buchstaben und der Ziffernfolge oben angebracht! Diesbezüglich wird entgegen dem Notbeschluß Nr: 5 festgelegt, daß zwischen dem letzten Buchstaben und der Ziffernfolge 2 Leerzeichen freigelassen werden, um den nötigen Raum für die „Zulassungsplakette“ und die „TÜV/DÜV-Plakette“ zu schaffen!

Beschreibung der Zulassungsplaketten der Glied-/ und Bundesstaaten:

Die Zulassungsplaketten werden auf speziellen UV- und witterungsbeständigen Klebefolien im runden Format mit Durchmesser von 25 – 35 mm, schwarz auf weißen oder silberfarbenen Untergrund gedruckt.

Den äußeren Abschluß bildet ein eingedruckter Ring, innerhalb dessen wird der jeweilige Glied-/Bundesstaat genannt. Jeder Glied-/Bundesstaat verwendet bei diesem Eindruck sein jeweiliges Hoheitszeichen in der Mitte.

Für den Freistaat Preußen gilt der Eindruck: „Freistaat Preußen“. Die bereits erstellten KFZ-Kennzeichen mit der alten Plakette „Freistaat Preußen“ und der jeweiligen Provinz bleiben gültig.

Zur Erläuterung:

Die KFZ-Steuer wird nur auf Fahrzeuge erhoben, die auch in den Glied-/Bundesstaaten angemeldet sind.

Für Fahrzeuge, die in der BRD angemeldet sind, werden von den Glied-/Bundesstaaten keine Steuern erhoben, gemäß des Reichs-Notbeschlusses vom 29. März 2017.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Gegeben zu Berlin am 09. Juni 2017



Acla Comitia
a. d. T. Reichshelm